

Gerichtsprotokoll über die Aussage von Sebastian Meier: „Wenn der Teufel ihre hochfürstlich Durchlaucht noch nicht geholt, so würde er ihn noch holen“. Ausf. o. O., 1722 März 10, AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] Aytliche verhör in beysein des gesambten Oberamts¹, den 10. Märzten 1722 mane².

Testis primus.³

Fidelis Frickh⁴ von Mauren⁵, ungefehr 20 jahr alt, verheyrahteter, omni exceptione major⁶ et legalis⁷ sagt, daß Sebastian Meyer⁸, dessen nächster nachbahr er seye, sonsten aber weiters nit nahe verwandt, ohngefehr umb die zeith, alß man angefangen vor weylantdt seine hochfürstlich durchleucht etc.⁹, hochstseeligen andenckhens, umb mittagzeith zu leüthen auff öffentlichen kirchenplatz, alß man auß der kirchen gangen ware, mit lauter und frecher stimm heraußgestoßen, „wan der Teuffell ihro hochfürstlich noch nit gehollet, so wurde er denselben noch hohlen“, daß es gleichsamb die gantze gemeindt, in specie¹⁰ aber Matthias Meyer, des injuricanten¹¹ vatter, so über dieße ärgerliche worthe seinen ersagten sohn abgewahrnet, und dan Christian Walch und Peter Marxer von Mauren, diss alles gehört hetten. Und alß er, deponens, auch über solche ärgerliche worthe ermelten injuricanten abgewehret, were dießer ihme mit folgenden worthen über das maul gefahren, wan jeder ein s. v.¹² hundtsfütt were wie er, etc.? Darumben stehe es also in der weldt. Wie nun darüberthin er, zeüg, gesehen, daß er, Meyer, zornig ware und darbey nichts ferner zu machen gewust, so seye er darvon und nacher hauß gangen. Ob nun aber injuricant außer dessen sich ein mehreres herauß- und vernemmen laßen, oder daß andere gleicher gestalten geschmählet, oder ihme recht gegeben haben, wüste er nicht, auch fehrner darbey in sachen nichts mehr anzeigen oder erinnern könne.

Hisce relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.¹³

In continuatione¹⁴ des vorigen ist der hiernach benenten aydtliche aussag, prævia admonitione perjurii¹⁵, und nach würckhlichen abgelegten körperlichen aydt den 12. Märzten 1722 ad prothocollum genommen worden. Mane.

[2]

Testis secundus.¹⁶

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² morgens.

³ Erster Zeuge.

⁴ Frick.

⁵ Mauren, Gemeinde (FL).

⁶ omni exceptione maior: über allen Tadel erhaben. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 174.

⁷ und gesetzestreu.

⁸ Meier.

⁹ Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

¹⁰ im Besonderen.

¹¹ Beleidigers.

¹² Salva venia: mit Erlaubnis. Vgl. DEMANDT, *Laterculus Notarum*, S. 259.

¹³ „Hisce relectis et confirmatis silentio imposito dimissus“: Dieses gegengelesen und bestätigt [und] unter auferlegtem Stillschweigen entlassen.

¹⁴ Fortsetzung.

¹⁵ „prævia admonitione perjurii“: vorausgehend die Ermahnung vor dem Meineid.

¹⁶ Zweiter Zeuge.

Peter Marxer von Mauren, 63 jahr alt, verheyrahteter, ansonsten legatis, sagt auß, er seye dem Sebastian Meyer von Mauren im dritten gradt befreundt, und habe weder von ihme, Meyer selbstn, weder daß andere leüth gehört, die gesagt, von demselben gehört zu haben, daß er wieder seine hochfürstlich durchleücht, etc., solte geschmähet haben, und ob er, zeüg, zwahr seines abgelegten aydts, und daß er derentwegen mit der rechten wahrheit heraußgehen solle, erinneret worden. So ist er danoch auf dem beharret, daß er weder von dem Meyer selbstn noch von anderen etwas gehört habe.

His relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.

Testis tertius.¹⁷

Christian Walch von Mauren, ungefähr 62 jahr alt und verheyrahtet, auch sonsten ehrlichen leymuths, und den Sebastian Meyer mit freündtschafft nit beygethaen, thut prævia admonitione perjurii und abgelegten würckhlichen körperlichen aydt ad prothocollum geben, daß, alß man ungefähr acht tag vor seine hochfürstlich durchleücht etc. mildtseeligster gedächtnüß umb mittagzeith geleüthet gehabt, und auß der kirchen mit dem Sebastian Meyer nacher hauß gangen ware, unterwegs von ihme, Meyer, gehört habe, daß er gesagt, waß das leüthen nutze, es verschlage halt die gloggen und der meßmer versaume nur die zeith. Außer dießem aber habe er von ihme noch von anderen ein mehreres nit gehört, auch sonsten keinen wisse anzugeben, welcher damahlen mit ihnen nacher hauß gangen seye. Könne auch bey seinen abgelegten aydt keinen ferner benambsen, wanß auch sein leben solte kosten. Wiste auch nit, daß andere geschmähet noch auch sonsten fehrner in sachen etwas anzuzeigen ihme bewust were.

Hisce relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.

Actum ut supra.¹⁸

Herman Georg Ludovici¹⁹ manu propria²⁰
landtschreiber

¹⁷ *Dritter Zeuge.*

¹⁸ *Geschehen wie oben.*

¹⁹ *Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.*

²⁰ *eigenhändig.*